

Änderung in der „ Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ und in der „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster- Wahlordnung Jugendrat“ (in Abweichung von der Vorlage V/0445/2010 als Anlage beigefügten Fassungen):

1. „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“

§ 14 Sitzungen

4)

Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung. In den folgenden Sitzungen wird die Sitzungsleitung abwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

5)

Die Beschlüsse des Jugendrates sind bei einer Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder gültig. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zehn Mitglieder des Jugendrates anwesend sein.

(redaktionelle Änderung)

2. „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster- Wahlordnung Jugendrat“

§ 7 Wahlhandlung

1)

Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt; für berufliche Schulen können abweichende Regelungen getroffen werden.

2)

Gewählt wird an den weiterführenden und den beruflichen Schulen Münsters. Für Schülerinnen und Schüler die die Münsteraner Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet. Der Wahlleiter kann abweichende Wahlorte festlegen und macht diese bekannt.

( inhaltliche Änderung)